

Ausfertigung



Amtsgericht Ahrensburg

Beschluss

In der Gewaltschutzsache

des Herrn Harald Dzubilla, Schimmelmanstraße 62 a, 22926 Ahrensburg,

- Antragsteller -

gegen

Herrn Klaus H. Schädel, I. Achterwiete 2, 22927 Großhansdorf,

- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Ahrensburg
- Familiengericht –
durch den Richter am Amtsgericht Freise
am 14.12.2015
im Wege der einstweiligen Anordnung
beschlossen:

1.
Dem Antragsgegner wird aufgegeben, es zu unterlassen, in irgendeiner Form Kontakt mit dem Antragsteller aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, insbesondere per Mail oder durch Kommentare zu dem Blog www.szene-ahrensburg.de
2.
Im Übrigen werden die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen.
3.
Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
4.
Die Anordnung gem. Ziff. 1.) gilt längstens bis zum 30.06.2016.
5.
Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu Ziffer 1. dieses Beschlusses die Verhängung eines vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einem Betrag von € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
6.
Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.
7.
Verfahrenswert: EUR 1.000,00

Gründe:

Die Beteiligten sind unter anderem durch mehrere Gerichtsverfahren – auch nach dem Gewaltschutzgesetz - einander bekannt.

Der Antragsteller betreibt einen Internet-Blog unter der Adresse: www.szene-ahrensburg.de. Die Kommentare zu diesem Blog werden als Mail an die Mailadresse des Antragstellers weitergeleitet. Dieser kann dann die Kommentare freigeben oder auch löschen.

Der Antragsteller trägt vor, seit dem 16.09.2015 erhalte er von dem Antragsgegner in zunehmend steigender Anzahl Kommentare und Mails, in den letzten vier Wochen vor der Antragstellung seien es ca. 300 Kommentare bzw. Mails gewesen, die entweder an den Internet-Blog oder direkt an die Mailadresse verschickt worden seien. In den Kommentaren und Mails habe der Antragsgegner unter anderem geschrieben: „ich freue mich, wenn Dzubilla tot sein wird. Er gehört in eine Jauchegrube, nicht auf den Friedhof... Dzubilla hat kein Recht zu leben... Tötet Dzubilla...“. Teilweise seien Kommentare mit bildpornographischen Inhalt übersandt worden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlagen zu der Antragschrift und den weiteren Schriftsätzen des Antragstellers verwiesen.

Am 20.10.2015 habe der Antragsteller den Antragsgegner per Mail aufgefordert, ihn nicht mehr durch Mails zu belästigen. Danach habe er weitere Mails erhalten, so unter anderem mit folgenden Inhalt:

Hallo Herr Dzubilla,
Frau Heidemarie Grünhagen ist am 10. Oktober 2015 gestorben – ganz plötzlich. Nachdem wir sie erst im September umgezogen hatten in eine neue Wohnung. Mögliche Erkenntnis für Sie: Sie sollten Ihre restlichen Lebenstage gut leben. Statt zu meckern und andere zu beleidigen und zu bedrohen wäre es besser für Sie zu leben. Kümmern Sie sich um Ihre Familie! Anbei die Todesanzeige. Achten Sie auf das Geburtsdatum! Dabei sterben Männer statistisch eher als Frauen. Demnach wären Sie schon gestorben.

Der Antragsgegner trägt zur Sache vor, der Antragsteller habe nicht belegt, hunderte von Mails von ihm erhalten zu haben. Dies sei auch nicht zu belegen, da es solche hunderte von Mails nicht gebe.

Mit der Antragschrift vom 13.10.2015 hat der Antragsteller beantragt, anzuordnen dass der Antragsgegner es zu unterlassen hat, den Antragsteller zu bedrohen, zu beleidigen oder in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, insbesondere per Mail oder durch Kommentare zu dem Blog www.szene-ahrensburg.de <http://www.szene-ahrensburg.de>.

Mit Schriftsatz vom 20. 10. 2015 hat der Antragsteller beantragt, zu beschließen, dass der Antragsgegner es zu unterlassen hat, ihn in jeglicher Art und Weise anzuschreiben, zu beleidigen, zu belästigen und zu bedrohen;

es dem Antragsgegner aufzugeben, es zu unterlassen, sich ihm zielgerichtet auf eine Entfernung von weniger als 50 m zu nähern.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Die Anträge des Antragstellers sind zulässig und zum Teil begründet.

Soweit der Antragsteller beantragt, dem Antragsgegner aufzugeben, es zu unterlassen, zu ihm in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, ist der Antrag begründet. Ein Unterlassungsanspruch folgt insoweit aus § 1 Abs. 2 Nr. 2b.) GewSchG. Hiernach kann das Gericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnen, wenn eine Person eine andere dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Das Versenden von unzähligen Mails und Blog-Kommentaren mit beleidigendem Inhalt stellt eine unzumutbare Belästigung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2a) GewSchG dar. Soweit der Antragsgegner das Versenden von hunderten von Mails in seinem Schriftsatz vom 05.11.2015 bestritten hat, ist dieses einfache Bestreiten angesichts des mit zahlreichen Mailausdrucken als Anlagen belegten substantiierten und auch durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachten Vortrages des Antragstellers nicht ausreichend.

Die Belästigungen sind auch gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Antragstellers erfolgt. Jedenfalls mit Mail vom 20.10.2015 hat der Antragsteller von dem Antragsgegner ein Unterlassen der Belästigung verlangt. Im Übrigen war dem Antragsgegner auch aus vorangegangenen Verfahren bekannt, dass der Antragsteller von dem Antragsgegner in Ruhe gelassen werden wollte.

Zur Abwendung weiterer Verletzungshandlungen war dem Antragsgegner aufzugeben, es zu unterlassen, zu dem Antragsteller in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

Die weiteren Anträge sind allerdings unbegründet.

Die Äußerungen des Antragsgegners wie, er sei froh, wenn der Antragsteller tot sei, dieser habe kein Recht zu leben oder „Tötet Dzubilla“ beinhalten zwar üble und drastische Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, jedoch keine Drohungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewSchG. Vor dem Hintergrund der jahrelangen Streitereien zwischen den Beteiligten und den vorangegangenen wechselseitigen Herabwürdigungen mit wechselseitigen gerichtlichen Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sind die Äußerungen lediglich als weitere Eskalationsstufe im Rahmen von Beleidigungen zu verstehen, nicht aber als ernsthafte Ankündigung von Gewalt durch den Antragsgegner. Der Ausspruch eines Näherungsverbotes zum Schutz vor gewaltsamen Übergriffen des Antragsgegners war daher nicht gerechtfertigt.

Soweit in den Äußerungen des Antragsgegners Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegen, waren Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, die über die in der Beschlussformel genannten Anordnungen hinausgehen, nicht veranlasst. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist von dem Schutzbereich des Gewaltschutzgesetzes nicht umfasst.

Das Gericht hat gem. § 51 Abs. 2 S. 2 FamFG im Wege der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung entschieden. Da der Antragsgegner den Antragsteller wiederholt und vorsätzlich durch unzählige Kontaktaufnahmen belästigt hat, muss mit jederzeitigen weiteren Verletzungshandlungen gerechnet werden. Nach der eingetretenen Verfahrensverzögerung durch das Anbringen eines Ablehnungsgesuches durch den Antragsgegner am Tag der mündlichen Erörterung kann dem Antragsteller ein weiteres Zuwarten nicht mehr zugemutet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 FamFG. Angesichts der erheblichen Verletzungshandlungen des Antragsgegners entsprach es hier der Billigkeit, ihm die gesamten Kosten aufzuerlegen, obgleich der Antragsteller mit seinen Anträgen nur zum Teil obsiegen konnte.

Dem Antragsgegner waren für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Verbote die in §§ 890 Abs. 1 ZPO, 96 Abs. 1 S. 3 FamFG vorgesehenen Ordnungsmittel anzudrohen.

Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Anordnung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, § 4 GewSchG.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf §§ 53 Abs. 2, 216 Abs. 1 S. 2 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf den §§ 41, 49 Abs. 1 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben. Auf Antrag ist nach mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Ahrensburg, 14.12.2015
Amtsgericht

Freise
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Ahrensburg, den 14.12.2015

Pemöller, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts